

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/13 S

L 6 R 55/13, L 6 R 88/13 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 1001/12 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 21.3.2013 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Berufungsverfahren gegen einen Gerichtsbescheid des SG Koblenz zum Aktenzeichen S 3 R 1001/12 abgelehnt und zudem dessen Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH für das erstinstanzliche Verfahren durch das SG Koblenz (*Beschluss vom 13.1.2013*) zurückgewiesen. Das LSG hat dabei - am Ende seines Beschlusses - darauf hingewiesen, dass seine Entscheidung gemäß § 177 SGG nicht weiter angefochten werden kann.
- 2 Gleichwohl hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 25.3.2013 Beschwerde zum BSG gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG erhoben und zum Ausdruck gebracht, dass er die vorinstanzliche Entscheidung nicht anerkenne.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer abschließenden Sachentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine der in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegt hier nicht vor; Entscheidungen des LSG zur PKH sind vielmehr nicht gesondert anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

